Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)

- ehemals Jugendgerichtshilfe (JGH) -

Spezialisierter Fachdienst –
im schwierigen Tätigkeitsfeld zwischen (Straf-)Justiz und Sozialpädagogik

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
Soziale Dienste • Sozialrathaus • 3. Stock • Königsplatz 2 • 90744 Fürth
E-Mail: jugendgerichtshilfe@fuerth.de

Das JuHiS-Team

Barbara Kaul
Diplom-Sozialpädagogin (FH)

Telefon: 974-1551
E-Mail: barbara.kaul@fuerth.de
Zimmer: 313
Dienst: Di. – Fr.

Markus Gsänger
Diplom-Sozialpädagoge (FH)

Telefon: 974-1989
E-Mail: markus.gsaenger@ fuerth.de
Zimmer: 312
Dienst: Mo., Mi., Do.

Irene Krüger
Diplom-Sozialpädagogin (FH)

Telefon: 974-1559
E-Mail: irene.krueger@fuerth.de
Zimmer: 306
Dienst: Mo. – Fr.

Claudia Nock
Verwaltungskraft

Telefon: 974-1553
E-Mail: claudia.nock@ fuerth.de
Zimmer: 314
Dienst: Di. – Fr.

Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) der Stadt Fürth

Die Jugendgerichtshilfe (JGH) wird seit geraumer Zeit Jugendhilfe im Strafverfahren genannt.
Dies bedeutet: Sie agiert als sozialer Berater zugunsten, potentiell delinquenter, junger Menschen und ihrer Familien. Sie begleitet, unterstützt und berät Jugendliche und Heranwachsende, zwischen 14 und 20 Jahren, im gesamten (Straf-)Verfahren. Außerdem hält sie Unterstützungsangebote der Jugendhilfe vor. Dabei nimmt die JuHiS eine neutrale Stellung ein, sie ist weder Ankläger noch Verteidiger.

Oft sind die Ursachen für das strafrechtlich relevante Verhalten junger Menschen in der jeweiligen Lebenssituation zu finden. Hier will das Jugendstrafrecht nicht nur sanktionieren – also bestrafen –, sondern vor allem Unterstützung anbieten, sodass die Ursache für die Straftat aufgearbeitet werden kann, um neuen Straftaten vorzubeugen.
Die JuHiS ist hierbei im Rahmen des Jugendstrafrechts an allen Strafverfahren junger Fürther Menschen (siehe Seite 4 „Gesetzliche Arbeitsgrundlagen“) beteiligt und nimmt in der Regel auch an allen Gerichtsterminen (wie Hauptverhandlungen, Berufungen, Anhörungen) teil. Kommt es zu einem Verfahren vor dem Jugendgericht, so bringen die Vertreter/innen der JuHiS die relevanten psychosozialen Gesichtspunkte zur Geltung, die dem Jugendgericht ermöglichen, zu einer auf die individuelle Persönlichkeit zugeschnittenen Entscheidung zu kommen. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des/der Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. Die Jugendhilfe im Strafverfahren verfügt über eine sozialpädagogische Fachlichkeit, die gleichberechtigt neben der Fachlichkeit der anderen am Prozess Beteiligten steht.
Darüber hinaus ist der originäre Auftrag, insbesondere der JuHiS, sich für eine Wiedereingliederung delinquenter Jugendlicher und Heranwachsender zu engagieren.
Die professionelle sozialpädagogische Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren Fürth unterliegt einem ständigen gesellschaftlichen Wandel, sodass sich die Arbeitsschwerpunkte in den letzten Jahren immer wieder verändert haben.

Die JuHiS Fürth ist ein spezialisierter Fachdienst und besteht aus 2½ Sozialpädagogen-Planstellen und einer ½ Verwaltungsstelle.
Sie gehört zum Referat IV und ist dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Fürth, Abteilung Soziale Dienste zugehörig.

Gesetzliche Arbeitsgrundlagen

Örtliche Zuständigkeit bei Jugendlichen *(14. – 17. Jahren)* gemäß § 86 SGB VIII

- […] der örtliche Träger ist zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben […].
- An die Stelle der Eltern tritt die Mutter, wenn und solange die Vaterschaft nicht anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist. Lebt nur ein Elternteil, so ist dessen gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend.

Örtliche Zuständigkeit bei Heranwachsenden *(18. – 20. Jahren)* gemäß § 86a SGB VIII

- (1) Für Leistungen an junge Volljährige ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der junge Volljährige vor Beginn der Leistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
  (2) Hält sich der junge Volljährige in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform auf, die der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung oder dem Strafvollzug dient, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder sonstige Wohnform.

Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gemäß § 52 SGB VIII

- Mitwirkungspflicht im Verfahren
  (1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.
- Anregung von Jugendhilfeleistung
  (2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung *(§ 45 JGG)* oder eine Einstellung des Verfahrens *(§ 47 JGG)* ermöglicht.
- Betreuungspflicht im Verfahren
  (3) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen.

Aufgaben der JuHiS gemäß § 38 JGG

- (1) Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind [...].
- (3) Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. Dies soll so früh wie möglich geschehen. Vor der Erteilung von Weisungen (§ 10) sind die Vertreter der Jugendgerichtshilfe stets zu hören […].

Besonderheit der Arbeit

- Wirken im Spannungsfeld zwischen Justiz und Jugendhilfe. Wie kaum ein anderes Arbeitsfeld ist die Mitwirkung der Jugendhilfe im jugendstrafrechtlichen Verfahren von ihrem doppelten rechtlichen Bezugsrahmen geprägt, einerseits dem Sozialrecht und andererseits dem Strafrecht;
- immer komplexeres und facettenreicheres Klientel, mit multiplen Problemstellungen (gleich dem BSD);
- damit einhergehende Zunahme der psychischen Belastung für die Mitarbeiter;
- wertfreier Umgang mit dem Klientel (unabhängig vom jeweiligen Delikt);
- Arbeit mit Straffälligen, Inhaftierten oder Strafentlassenen, birgt Eigengefährdungsrisiken;
- Fallzahlen sagen nichts über den tatsächlichen Arbeitsumfang aus (jeder Fall ist anders! Auch scheinbar harmlosere Delikte können großen Arbeitsaufwand bedeuten);
- es gibt keine standardisierten Fälle;
- Zunahme neuer Deliktformen (z. B. Cyperkriminalität, Sexting, Verbreitung pornografischer Inhalte, usw.) aufgrund neuer Medien und neuer sozialen Netzwerke;
- Zunahme interdisziplinarer Netzwerkarbeit (z. B. Bildungseinrichtung, Psychologe/ Therapeut, gesetzlicher Betreuer, Erziehungsbeistand, Jugendhilfeeinrichtungen, Bewährungshilfe, Beratungsstellen usw.);
- stets den Überblick über die immer wieder neuen bzw. sich verändernden Hilfsangebote behalten;
- Zuständigkeit bleibt durch das gesamte Strafverfahren bestehen (z. B. auch während einer Bewährung oder einer Inhaftierung);
- starke Zunahme der Verwaltungstätigkeiten;
- nur drei pädagogische Mitarbeiter bzw. 2½ Stellen für den ganzen Bereich der Stadt Fürth;
- Mitarbeiter müssen Bezug zur Lebenswelt junger Menschen behalten;
- nicht planbares Fallaufkommen;
- immer mehr obdachlose Jugendliche und Heranwachsende;
- die Arbeit ist ein Spiegel der Gesellschaft;
- Arbeitserschwernis und Steigerung des Arbeitsaufwandes durch die Flüchtlingssituation. Insbesondere durch zunehmende sprachliche Defizite der Probanden (Kommunikation meist nur mit Dolmetscher möglich);
- komplexe Sachverhalte, Verfahrensabläufe und juristische Begrifflichkeiten möglichst niederschwellig und einfach dem Klientel zu erläutern;
- flexibles Agieren auf verschiedenen Sprachebenen mit den verschiedensten Berufs- und Personengruppen (z. B. Richter, Schöffen, Staatsanwalt, Klientel, Anwalt, Gutachter, Dolmetscher) innerhalb einer Gerichtsverhandlung zu kommunizieren.

Arbeitsschwerpunkte

Ausgewählte Arbeitsschwerpunkte der JuHiS

- Erstellung qualifizierter JuHiS-Berichte
- bewegt sich im schwierigen Feld zwischen (Straf-) Justiz und Sozialpädagogik
- interagiert mit komplexem und facettenreichem Klientel, mit multiplen Problemstellungen

  (z. B. Suchtproblematiken, Aggressivität, Missbrauch, Psychische Erkrankungen und Auffälligkeiten
- bringt die „erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor dem Jugendgericht zur Geltung
- frühzeitige Prüfung ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen
- initiiert und führt gegebenenfalls sozialpädagogische Hilfen durch
- Betreuung und Unterstützung von Inhaftierten und Haftentlassenen
- agiert als Sozialvertreter zugunsten junger Menschen und ihrer Familien

  (übernimmt jedoch keine juristisch-anwaltlichen Aufgaben)
- Intensive sozialpädagogische Betreuung, Beratung, Unterstützung und Verbesserung der Lebenssituation junger Menschen im Strafverfahren
- nimmt Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen für über 13 Jährige wahr

  (gerade durch delinquentes Verhalten ergeben sich Hinweise auf massive defizitäre Lebenslagen und entsprechende Gefährdungen)
- macht Sanktionsvorschläge und trifft Aussage zur Strafrechtlichenverantwortlichkeit
- führt Haftbesuche durch
- nimmt im Kontext eines gegen Jugendliche bzw. Heranwachsende gerichteten Strafverfahrens genuin jugendhilfe-rechtliche Aufgaben wahr
- wirkt im ganzen gerichtlichen Verfahren mit und äußert sich in der Verhandlung

  (z. B. gutachterliche Stellungnahme (JuHiS- Bericht), Empfehlung möglicher Strafen (Zuchtmittel, Jugendstrafen), Weisungen & Auflagen, erzieherischer und pädagogischer Hilfen, Empfehlung ob nach Jugend- oder Allgemeinstrafrecht verurteilt werden soll, Stellungnahme zu strafrechtlichen Verantwortlichkeit gem. §§ 3/105 JGG)
- Anweisung und Überwachung richterlicher Weisungen gem. § 10 Abs. 1 JGG

  (z. B. Entscheidung und Vermittlung zu geeigneten Arbeitsstellen, Überwachung, Kontaktpflege zu Arbeitsstellen, bei Nichterfüllung der Auflage, Äußerung bzw. Teilnahme zu/an Anhörungsterminen)
- interagiert und kooperiert mit den unterschiedlichsten Institutionen (Netzwerken)

  (z. B. BSD, Suchtberatung, Bewährungshilfe, Staatsanwaltschaft, Schuldner- & Arbeitslosenberatungsstellen, andere Ämter, Jugendhilfeeinrichtungen, Schulen, Schulsozialarbeit, Berufsbildungseinrichtungen, Polizei, Amtsvormundschaft, u. a.)
- und unterstützt zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten

Stationen für die Beschuldigten in Jugendstrafverfahren

Straftat

(im Alter von 14 – 20 Jahren)

Polizei

(Ermittlungs-Verfahren)

JuHiS

Einschaltung der Jugendhilfe im Strafverfahren vor Erlass eines Haftbefehles *(Haftentscheidungshilfe)*

Haftrichter

(entscheidet über Haft z. B. bei Fluchtgefahr)

U-Haft

in Justizvollzugsanstalt

JuHiS

Kontaktaufnahme mit dem Beschuldigten / der Familie

Ziele:
- Vermeidung von U-Haft
- Einleitung pädagogischer Maßnahmen
- Vorbereitung zur Hauptverhandlung

Polizeiliche Mitteilung

Staatsanwaltschaft

(Entscheidet über Anklageerhebung)

Diversion: Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens durch die STA mit / oder ohne Auflagen

Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)

Möglichkeit der Kontaktaufnahme zum / zur Beschuldigten, seiner / ihrer Familie und anderen sozialen Diensten.

Ziel: Durch Einleitung pädagogischer Maßnahmen *(z. B. Täter-Opfer-Ausgleich, Entschuldigung beim Geschädigten, Schadenswiedergutmachung)*, die Einleitung eines Strafverfahrens entbehrlich zu machen *(Diversion)*

Bei Bedarf Kontaktaufnahme mit anderen sozialen Diensten z. B.:
- Bezirkssozialdienst *(BSD)*
- Kinder-, Jugend-, Elternberatung
- Drogenberatung
- Therapieeinrichtungen
- Kinder- und Jugendheime
- Erziehungsberatungsstelle
- Jugendhäuser
- Beratungsstellen für Arbeitslose
- Vereine / Initiativen
- Schulen
- Bewährungshilfe

Anklageschrift

Diversion: Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens durch den Richter mit der Zustimmung durch die STA mit / oder ohne Auflagen

Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)

1.) Kontaktaufnahme
- zum Beschuldigten
- Familie oder sonstige Bezugspersonen
- BSD
- Schule

2.) Erstellung eines qualifizierten Berichts für das Jugendgericht über Lebenslauf, aktuelle Situation, Perspektiven, Tathinderungsgründe, Vorschlag zur Art der pädagogischen Maßnahme oder Anregung zur Diversion

3.) Bei Bedarf Einleitung pädagogischer Maßnahmen

Gericht

(Amtsgericht/ Landgericht)

Diversion: Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens durch den Richter mit der Zustimmung durch die STA mit / oder ohne Auflagen

Ambulante Maßnahmen

Aufgabe der JuHiS: Vermittlung, Begleitung und Überwachung gerichtlicher Anordnungen

Weisungen (gem. §§ 9 & 10 JGG)
- Betreuungsweisung
- Teilnahme am sozialen Trainingskurs
- Teilnahme am Verkehrsseminar oder Erste Hilfe Kurs
- Ableistung gemeinnütziger Arbeit
- Kontakt zu Beratungsstellen
- Täter-Opfer-Ausgleich
- u.v.a.

Auflagen (gem. §§ 13 (2) & 14 JGG)
- Schadenswiedergutmachung
- Geldauflage an gemeinnützige Einrichtungen
- Arbeitsleistungen zu erbringen
- sich bei dem Geschädigten zu entschuldigen

Haupt-Verhandlung

(vor Einzelrichter / Jugendschöffengericht / Jugendkammer) Unter Mitwirkung der JuHiS, als Unterstützung für den Beschuldigten und das Jugendgericht

Diversion: Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens durch den Richter mit der Zustimmung durch die STA mit / oder ohne Auflagen

Stationäre Maßnahmen

Aufgabe der JuHiS: Mit dem Jugendlichen / Heranwachsenden in Verbindung bleiben

Hilfe zur Erziehung (BSD)
- Heimerziehung, sonstige
- betreute Wohnformen
- Erziehungsbeistandschaft

Jugendarrest

Therapie

Jugendstrafe
- zur Bewährung
- Jugendstrafanstalt

Urteil

gemäß Jugendstrafrecht

Einstellung bzw. **Verwarnung** bzw. **Freispruch**

Die Jugendhilfe im Strafverfahren unterstützt bei der Wiedereingliederung!

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

© 06/2018 Layout – Diplom-Sozialpädagoge (FH) M. Gsänger